

Einstellvertrag für ein Gnadenbrot Pferd in einem Gruppenlaufstall Hofstelle Binsheim 2

zwischen
Hans O. Werner, Binsheim 3, 75045 Walzbachtal (Stallbesitzer)

und

dem Einsteller und Pferdeeigentümer,

Name : _____ Vorname : _____

Straße : _____ Wohnort : _____

Tel. (pr.): _____ Tel (g) : _____

Fax (pr.): _____ Fax (g) : _____

Mobil: _____ e-mail : _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von _____ Gnadenbrot Pferd(en) (im Folgenden Pferd genannt)

Name(n) : _____

wird (werden) in dem Stallgebäude des Betriebes auf der Hofstelle Binsheim 2, 75045 Walzbachtal, _____ Stellplätze innerhalb einer Gruppenhaltung an den Einsteller vermietet.

Der Stallbesitzer ist berechtigt jederzeit Umstellungen und neue Gruppenbildungen vorzunehmen.

2. Der Einsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er Besitzer und Eigentümer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs des o.g. Pferds / Pferde ist.
3. Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen des Stallbesitzers :
 - a) Vermietung gemäß Absatz 1.
 - b) Die landwirtschaftliche Haltung des Pferdes auf Stroheinstreu (Tiefstreu) und die Verabreichung von Heu (ca. 10 kg pro Pferd pro Tag). Entmistung findet maschinell in entsprechenden Intervallen statt.

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit / endet am _____ .
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn :

- a) der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand ist (maßgebend ist der Zahlungeingang auf dem Konto des Stallbesitzers) und / oder kein Dauerauftrag eingerichtet wurde,
- b) der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt, oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt
- c) ein Verstoß gegen §3, Abs. 2, vorliegt.

§ 3 Pflichten des Einstellers

1. Der Einstellpreis beträgt Euro 220,00 monatlich incl. MwSt..
Der Einstellpreis wird vom Einsteller jeweils zum 1. des laufenden Monats per Dauerauftrag auf die IBAN **DE 45 6606 0300 0001 5351 53**, BIC GENODE61KA 3, Spar- und Kreditbank Karlsruhe, überwiesen. Mit der Unterzeichnung des Einstellvertrags verpflichtet sich der Einsteller den Dauerauftrag einzurichten.
2. Jeglicher individuelle Aufwand des Stallbetreibers für das eingestellte Pferd erfolgt auf Veranlassung des Pferdebesitzers und auf Nachweis durch den Betreiber. Eine Rechnungsstellung hierüber erfolgt im Folgemonat.
3. Der Einsteller hat dem Stallbesitzer den Gesundheitszustand des Pferdes in Form eines tierärztlichen Attests nachzuweisen. Es muss gewährleistet sein, dass das Pferd schmerzfrei seinen Lebensabend verbringen kann. Die Richtlinien des Tierschutzes sind zu wahren. Der Einsteller verpflichtet sich als essentiellen Bestandteil dieses Vertrages dem Tier aus gesundheitlichen Gründen seinen Lebensabend außerhalb jeglicher Verwendung als Freizeitpartner zu ermöglichen. Dies schließt jegliches Reiten, Fahren, Longenarbeit etc. aus. Das erforderliche tierärztliche Attest ist diesem Vertrag als Anhang beizufügen. Zuwiderhandlungen aus diesen Verpflichtungen können zur fristlosen Kündigung des Vertrags führen (siehe §2, Abs. 3).
4. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die betrieblichen Kosten (Futtermittel, Entsorgung, etc.) in nicht unerheblichem Umfang, so verständigen sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung des Einstellpreises.
5. Verspätete Zahlung des Einstellpreises berechtigt den Stallbesitzer, eine Mahngebühr von Euro 10,00 je Mahnung und zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % zu erheben. Verzug tritt automatisch 14 Kalendertage nach dem zu bezahlender Einstellpreis (1. d.M.) ein.
3. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (z.B. Klinikaufenthalt) befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Einstellpreises.
Bei einer Abwesenheit des Pferdes von mehr als 4 Wochen reduziert sich der Einstellpreis um Euro 20,00 pro volle Abwesenheitswoche. Die Nachweispflicht über den Abwesenheitszeitraum liegt beim Einsteller. Die Verrechnung findet im jeweils darauffolgenden Monat statt.
6. Der Einsteller ist ohne Zustimmung des Stallbesitzers nicht befugt ein anderes Pferd einzustellen oder den Stellplatz an Dritte weiterzugeben.
7. Die Abläufe auf der Hofstelle Binsheim 2, Walzbachtal, sind in einer Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt und wurden als Anhang zu diesem Einstellvertrag ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung des Einstellvertrags wird die Betriebsordnung in vollem Umfang anerkannt.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellpreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen.
2. Dem Stallbesitzer steht wegen aller ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd zu. Er ist befugt seine Ansprüche aus einem Erlös aus der Verwertung des Pferdes zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung gegenüber dem Einsteller per Einschreiben ein. Der Stallbesitzer ist dann berechtigt das erste Gebot von Dritten für eine Verwendung des Pferdes jedweder Art anzunehmen. Das Einschreiben wird an die dem Stallbesitzer zuletzt bekannte Anschrift gesandt. Die Nachweispflicht einer angeblich mitgeteilten Anschriftänderung gegenüber dem Stallbesitzer liegt beim Einsteller.
3. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd in seinem alleinigen Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Versicherung

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Eine tierärztliche Bescheinigung nicht älter als eine Woche ist hierüber vor Einstellung des Pferdes vorzulegen. Bei tierärztlichen Einschränkungen oder sonstiger Verdachtsmomente ist der Stallbesitzer berechtigt hierfür ggf. eine tierärztliche Untersuchung mit schriftlichem Befundbericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen bzw. erstellen zu lassen. Darüber hinaus legt der Einsteller ein tierärztliches Attest über die nicht mehr vorhandene Verwendungsfähigkeit des Pferdes zu Freizeit Zwecken vor. Der Pferdepass ist mit Einstellung des Pferdes zur zentralen Verwaltung/Aufbewahrung auszuhändigen.
2. Eine abgeschlossene Grundimmunisierung sowie zeitgerechte Wiederholungsimpfungen gegen Pferdeinfluenza und Tetanus müssen im Pferdepass dokumentiert sein. Vor Bezug des Stalls muss mindestens die erste Impfung der Grundimmunisierung verabreicht worden sein.
3. Der Einsteller weist dem Stallbesitzer vor der Einstellung den Abschluss einer auf das eingestellte Pferd bezogenen Tierhalterhaftpflichtversicherung, welche auch die Haftung des Stallbesitzers als Tierhüter deckt, nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Einsteller stellt den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Tierhüterhaftung gegen den Stallbesitzer oder von ihm beauftragte Personen geltend machen. Eine Kopie der Versicherungspolice ist diesem Vertrag als Anhang beizufügen.

§ 6 Haftung des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den sonstigen Anlagen oder Gerätschaften des Betriebes durch ihn, sein Pferd oder Dritten, die vom Einsteller beauftragt wurden, verursacht werden.
2. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen und Einrichtungen des Betriebes sowie der Weiden einschließlich der Weideeinzäunungen überzeugt hat, und dass sich diese in vertragsmäßigem Zustand befinden. Dies gilt auch für den Fall, dass verschiedene Einrichtungen erst nach Einstellung des Pferdes fertiggestellt oder erstellt werden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Betrieb sofort anzuzeigen.

§ 7 Tierarzt und Hufbeschlag

1. Der Stallbesitzer kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes geboten erscheint oder eine einheitliche Behandlung (Influenza- u. Tetanusimpfung, Wurmkur, etc.) der eingestellten Pferde erforderlich ist.

2. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.
3. Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Betriebsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls ein Transport in die Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Eigentümers des eingestellten Pferdes.

§ 8 Sorgfaltspflichten und Haftung des Stallbesitzers

1. Der Stallbesitzer verpflichtet sich das eingestellte Pferd mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Der Stallbesitzer haftet für Schäden am eingestellten Pferd nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Stallbesitzer die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat.
2. Der Stallbesitzer hat den Einsteller darüber unterrichtet, daß lediglich eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Stallbesitzer für Schäden am eingestellten Pferd und an den Personen nur insoweit haftet als dies die Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt. Zum Abschluß darüber hinausgehender Versicherungen ist der Stallbesitzer nicht verpflichtet. Eine entsprechende Feuer- und Sachversicherung für das eingestellte Pferd durch den Einsteller wird empfohlen.

§ 9 Sonstiges

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
3. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt, der Inhalt des Vertrages richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften. Die ungültige Klausel muss dann umgehend durch eine rechtswirksame die ursprünglich beabsichtigte Abrede widerspiegelnde ersetzt werden.
4. Die Genehmigung zum Lastschrifteinzugsverfahren bei besonderen Leistungen wird ausdrücklich erteilt.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

Walzbachtal, den

(H.O. Werner)

(Eigentümer und Einsteller des Pferdes)